

beichtete Unterlassung bisher für sie sündhaft war, daß aber an sich solche Unterlassungen nicht Sünde seien. b) Daneben gibt es Skrupuloſe, welchen eine derartige Belehrung schon öfters ertheilt worden ist, und welche dennoch immer wieder auch über ganz unfreiwillige Unterlassungen, z. B. aus bloßem Vergessen, wegen Krankheit u. ſ. w. sich ängstigen und dieselben beichten. Diese wird der Beichtvater beruhigen und leiten nach den Regeln, welche für Behandlung der Skrupulanten überhaupt gelten. c) Recht viele, welche ein zartes Gewissen haben, wollen durch derlei Auflagen ihre Nachlässigkeit in der Uebung des Gebetes bekennen, den dem zelus orationis entgegenstehenden Fehler: die Lauigkeit, die mehr oder minder schuld bare Nachgiebigkeit gegen die Versuchung zum taedium orationis. In diesem Falle wird auch der Beichtvater nicht so sehr die Unterlassung als solche, als vielmehr die Quelle derselben dem Pönitent als Object seiner Reue vor die Seele führen. Alle aber, die Skrupulanten allein ausgenommen, wird er ermahnen, die Bruderschafts-Uebungen recht genau und fleißig zu verrichten, weil davon die Gewinnung der der Bruderschaft verliehenen Ablässe abhängt, weil die Bruderschafts-Gebete, die von so vielen verrichtet werden, als vereinte Gebete erscheinen und dadurch einen höhern Werth haben, weil es endlich das Zeichen eines schönen kindlich gehorsamen Sinnes gegen die Kirche sei, wenn man auch den bloßen Wünschen der Kirche getreu nachkomme.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Das Gehinderniß der Religionsverschiedenheit (Disparitas cultus) nach kirchlichem und österrömischem Rechte.) Wie traurig es ist, wenn die neuere staatliche Gesetzgebung in einer so eminent gemischten Angelegenheit, wie die Ehe, von dem alten kirchlichen Rechte abweicht, beweist folgender Fall.

Herr M., ein vermöglicher Mann, der im Jahre 1870

aus der katholischen Kirche ausgetreten und konfessionslos geworden war, entschloß sich, ein armes, lediges katholisches Mädchen, mit welchem er längere Zeit in einem unerlaubten Verhältnisse gelebt, und zwei außereheliche Kinder erzeugt hatte, zu heiraten. Diesen seinen Entschluß meldete er brieflich dem Pfarrer jenes Mädchens, und erklärte in diesem Schreiben: daß er einwillige in die katholische Erziehung seiner bereits katholisch getauften Kinder, auch verspreche, seine zukünftige Gattin in der Ausübung ihrer Religion nicht beirren zu wollen, jedoch im Vorhinein protestire gegen jede kirchliche Eheschließung, indem er seine Einwilligung zur Ehe nur in der Wohnung des Pfarrers vor diesem und zwei Zeugen erklären wolle.

Kirchlicherseits stand der Eingehung dieser Ehe kein trennendes Hinderniß entgegen, auch nicht das der Religionsverschiedenheit, weil dieses nur besteht zwischen Getauften und Ungetauften. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich (Anhang II des k. Ehepatents vom 8. Okt. 1856) drückt im §. 25 dieses Ehehinderniß in folgenden Worten aus: „Zwischen Getauften und Personen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.“ Da nun im vorliegenden Falle beide Theile getauft waren, und der Mann das Merkmal, welches die Taufe seiner Seele auf unauslöbliche Weise eingedrückt hatte, durch seine Konfessionsloserklärung nicht austilgen konnte, lag hier das kirchliche Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht vor.

Vom katholischen Standpunkte aus war die beantragte Ehe nur als eine sogenannte gemischte Ehe zu betrachten, welcher das bloß verbotende Ehehinderniß der christlichen Konfessionsverschiedenheit im Wege stand. Daß jener Mann sich zu gar keiner christlichen Konfession bekannte, macht keinen Unterschied; denn wenn ein Katholik von seiner Kirche zum großen Schmerze dieser seiner geistlichen Mutter abfällt, ist es in dieser Frage ziemlich gleichgiltig, ob er hierauf sich zu den

Irrthümern einer akatholischen Konfession bekennt oder nicht: Kraft seiner Taufe bleibt er Christ, nach seinem Austritte aus der katholischen Kirche ist er ein nichtkatholischer Christ.

Wohl wäre es schwer gewesen, für diese gemischte Ehe eine Dispens zur kirchlichen Trauung zu erwirken, wegen des Abfalls des einen Theiles vom wahren Glauben, jedoch Herr M. wollte ohnehin von einer kirchlichen Eheschließung nichts wissen, und einer passiven Assistenz des Pfarrers würde das hochwürdige Ordinariat schwerlich ein Hinderniß in den Weg gelegt haben, da das Zustandekommen dieser Ehe offenbar wünschenswerth war. Dadurch wäre einem ärgerlichen Konkubinate ein Ende gemacht, wie auch die Versorgung des Mädchens und der zwei unschuldigen Kinder gesichert worden. In Bezug auf die katholische Erziehung der letzteren war kein Grund zu einer Besorgniß vorhanden, da die Mutter ihrem Glauben treu ergeben war.

Dennoch mußte der Pfarrer selbst die passive Assistenz dieser Ehe verweigern, weil dieser zwar nicht das kirchliche, doch aber das österreichische Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit im Wege stand. Das seit 1868 für Oesterreich in Ehesachen maßgebende II. Hauptstück des allg. b. Gesetzbuches stellt im §. 64 dieses Ehehinderniß wörtlich so auf: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“ Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ergibt sich, daß der Unterschied zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit ein wesentlicher ist. Nach der Auffassung der österreichischen Gesetzgebung macht nicht die Taufe den Christen, sondern das Bekenntniß des christlichen Glaubens. Es trat demnach in dem vorliegenden Falle das Ehehinderniß des §. 64 in all' seiner Schärfe ein; denn es sollte hier eine Ehe geschlossen werden zwischen einer Christin und einer Person, welche, obgleich getauft, sich nicht mehr zur christlichen Religion bekannte; eine solche Ehe konnte nach österreichischem Rechte nicht gültig eingegangen werden.

Hätte das erwähnte Mädchen sich auch für konfessionslos erklärt, wäre das Ehehinderniß des §. 64 von selbst weggefallen, und die beabsichtigte Ehe hätte vor der politischen Bezirksbehörde bürgerlich, und vor dem Pfarrer kirchlich gültig geschlossen werden können, weil dann einerseits kein Theil sich zur christlichen Religion mehr bekannte, anderseits beide getauft waren.

Zu diesem Schritte konnte selbstverständlich der Pfarrer dem Mädchen nicht rathen, und so blieb ihm nichts Anderes übrig, als dasselbe zu ermahnen, durch Gebet, freundliches Zureden und nebenbei auch durch Verweigerung jeder unerlaubten Vertraulichkeit die Rückkehr jenes Mannes zur katholischen Kirche zu erwirken.

Wie tiefeinschneidend der Zwiespalt zwischen dem österreichischen und dem kirchlichen Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit ist, zeigen außer dem oben besprochenen Falle noch folgende Beispiele:

a) Am 7. Dezember 1875 wurde vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in T. die Ehe zwischen einem konfessionslosen Bräutigame und einer jüdischen Braut abgeschlossen, nachdem die von dem dortigen Rabbiner dagegen erhobene Einsprache von der Landesregierung auf Grund des §. 64 des allg. b. G. B. abgewiesen worden war. (Berings Archiv 1877, 1. Heft.)

Allerdings war diese Ehe nach dem angeführten Paragraphen und dem neuen Ehegesetze vom 25. Mai 1868 bürgerlich gültig; ebenso gewiß war sie aber kirchlich ungültig, weil ein Theil getauft war.

b) Die Ehe zwischen einer Katholikin und einem Unitarier (Socinianer) in Siebenbürgen würde ohne Zweifel von jedem österreichischen Gerichte als gültig erklärt werden, da ja auch die Unitarier sich zur christlichen Religion bekennen; kirchlich aber wäre diese Ehe ungültig, weil die Unitarier als Antitrinitarier nicht gültig taufen.

c) Dasselbe gilt auch von der Ehe zweier jüdischen Glaubensgenossen, von denen der Eine in seiner Kindheit gelegentlich

einer schweren Krankheit von seiner christlichen Amme getauft worden war; — ein Fall, der wirklich vorgekommen ist. Die Ehe war österreichisch gültig, kirchlich ungültig.

d) Im Gegensatz aber würde die Ehe des weiland berühmten Omer Pascha, eines österreichischen Renegaten, der eine Anglikanerin geheiratet hatte, von einem österreichischen Gerichte für ungültig erklärt worden sein, weil der Pascha sich nicht mehr zur christlichen Religion bekannte, während sie nach kirchlichem Rechte gültig war, weil beide Theile getauft waren.

Stift Admont.

Dr. Ottokar v. Gräfenstein, Professor.

VI. (Eine Ehedispens im Nothfalle.) I. Pfarrer Ivo hatte eines Freitags mit Adam Grand, Bauerssohn von Buch, und Eva Weg, Bauerstochter von Hilb, das Brautexamen vorgenommen, nach den üblichen Fragen und Forschungen kein Hinderniß entdeckt, und das Aufgebot am nächsten Sonntag zugelegt. Samstag spät Abends mußte er die schnell am Nervenfieber erkrankte Braut mit den hl. Sterbsakramenten versehen; auf dem Heimwege begleitete ihn ein Stück Weges Evens Stiefvater (der übrigens diese Heirat nicht gerne sah), und bemerkte nebenher, es wundere ihn, daß diese jungen Leute zusammenheiraten dürfen; — „warum sollten sie denn nicht?“ — nun, weil sie durch die sel. Gamsböckin zusammen in Blutsfreundschaft sind. — Was nun thun? — oder bestimmter: konnte der Pfarrer — abgesehen vom Erkrankungsfall — das Brautpaar Tags darauf verkünden? — Offenbar nicht, ohne vorherige Behebung des Zweifels. Wenn auch der Einwurf des Hilbers wegen seiner Abneigung minder beachtenswerth schien, so machte doch die Namensangabe den Eindruck eines wichtigen Zweifels auf Ivo, wenn er auch die Sachlage nicht sogleich klar durchschaute. Cum dubio practico (positivo) non est agendum. Aber auch, wenn das Bedenken nur ein geringes, und die Wahrscheinlichkeit, daß kein Ehehinderniß ob-